https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_11_016.xml

16. Mandat der Stadt Zürich betreffend fahrende Leute und Bettler sowie Inbetriebnahme des Schellenwerks 1630 September 6

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verordnen im ersten Teil des Mandats die Ausweisung aller fremden Bettler und fahrenden Leute ohne gültigen Passzettel innerhalb von 24 Stunden, eine allgemeine Betteljagd, das Aufstellen von Wachtposten und die Inbetriebnahme eines Schellenwerks, in dem Müssiggänger zur Arbeit angehalten werden. Gemäss Tagsatzung soll jeder Ort für seine Aussätzigen aufkommen. In Zukunft sollen auf der Landschaft Sigristen den Schuldienst versehen, um das Herumstreifen arbeitsloser Schulmeister zu verhindern. Bettelfuhren mit fremden Personen sollen künftig nicht mehr angenommen werden. Im zweiten Teil werden die einheimischen Armen angesprochen, für die weiterhin ein absolutes Bettelverbot gilt. Des weiteren werden die Zürcher Gemeinden aufgefordert, aus ihren Ernten jährlich einen bestimmten Teil für ihre Armen zur Seite zu legen. Sämtliche Amtspersonen müssen die Almosenbezüge überwachen und allfällige Missbräuche bestrafen. Der dritte Teil regelt den Umgang mit minderjährigen Waisen, mit Verschwendern, Trinkern und mittellosen Ehepartnern. Auf der Landschaft sollen die Missbräuche bei der Verwaltung der Kirchengüter und den Rechnungen abgeschafft werden, indem die Obervögte und Untervögte den Almosenpflegern Rechenschaft schuldig sind.

Kommentar: Das vorliegende Mandat enthält zwei entscheidende Neuerungen im Umgang mit Armen und Bettlern. Zunächst wurde 1630 das Schellenwerk, eine Strafanstalt mit Zwangsarbeit, gegründet. Mit dieser Institution versprach sich die Zürcher Obrigkeit neben neuen Arbeitskräften für die geplante Stadtbefestigung vor allem eine abschreckende Wirkung auf landstreichende Bettler. Das Schellenwerk befand sich von 1630 bis 1636 im Spital, sehr wahrscheinlich im Mushafen, wo durchreisende Pilger und fremde Personen Unterkunft erhielten. In den Anfangsjahren kam es zu mehreren Unterbrüchen im Betrieb, was möglicherweise mit der grossen Anzahl von Kriegsvertriebenen in den 1630er Jahren und den damit verbundenen logistischen Schwierigkeiten zu tun hatte. Im Jahr 1636 plante die Zürcher Obrigkeit, das Schellenwerk im ehemaligen Frauenkloster Selnau unterzubringen. Da neu auch Waisenkinder aufgenommen werden sollten, stellten sich die Räumlichkeiten als zu klein heraus. Man einigte sich schliesslich auf das ehemalige Kloster Oetenbach, wo ab etwa 1637 der Betrieb in drei räumlich getrennten Abteilungen (Waisenhaus, Zuchtstube, Schellenstube) wiederaufgenommen wurde. Für Verpflegung und Unterhalt der Gefangenen war das Almosenamt zuständig. Der Obmann des Almosenamts war bis 1642 gleichzeitig der Verwalter. Die Einweisung in die Schellenstube konnte aufgrund kleinerer Delikte, wie unerlaubtes Betteln, durch das Almosenamt, den Rat oder das Ehegericht erfolgen (Gschwend 2010, S. 95-96; Curti 1988, S. 51-52; Fumasoli 1981, S. 172-195).

Zwei Tage nach der Verkündung und Ausrufung des Mandats auf den 12. September 1630 wurde ausserdem eine Bettlerjagd veranstaltet. Fremde Personen, die keine Passzettel vorweisen konnten, sollten unverzüglich ins Schellenwerk gebracht werden. Die Verbreitung von Passzetteln und Bettlerausweisen seit dem 16. Jahrhundert steht in engem Zusammenhang mit dem obrigkeitlichen Bemühen nach einem generellen Bettelverbot (Groebner 2004, S. 128-130). Eine stärkere Differenzierung der verschiedenen Kategorien von Armen findet sich in der Armenordnung von 1662 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 27).

Die zweite wichtige Neuerung betrifft die Armenunterstützung. Da der bisherige wöchentliche Almoseneinzug in den Kirchen auf der Landschaft sehr uneinheitlich gehandhabt wurde, was zu einer Vermehrung des Bettels geführt hatte, wurde neu eine jährliche Steuer eingeführt. Es war vorgesehen, dass jede Gemeinde jeweils im Herbst von ihren Getreide- und Weinerträgen einen bestimmten Teil beiseite legen sollte. Dieser Teil berechnete sich aus dem voraussichtlichen Bedarf, den die zur Gemeinde zugehörigen Armen während eines Jahres lang benötigen würden. Indem das Getreide laufend zu Brot gebacken und der Wein verkauft werden sollte, konnten die Armen jede Woche eine angemessene Unterstützung erhalten. Die Zürcher Obrigkeit bewegte sich damit in einer seit Ende des Spätmittelalters stattfindenden Entwicklungstendenz, in der die Gemeinden für ihre eigenen Armen zunehmend

40

selbst aufkommen sollten. Das sogenannte Heimatprinzip wurde schliesslich in der Almosenordnung von 1693 erneut detailliert aufgeführt (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 31). Zu den Hintergründen der Armenunterstützung vgl. Ebnöther 2013, S. 190; Wälchli 2008, S. 105; Denzler 1920, S. 68-69.

Unnserer Gnedigen Herren / Burgermeister und Rahts der Statt Zürich / Ordnung und Mandath / Wie das hochbeschwerliche frombde Båttelvolck / Landtstrycher / unnd Gångler / uß ihr unnserer Gnedigen Herren / Grichten / unnd Gebieten vertriben / und dargegen den råcht wirdigen Inheimbschen Armen / inn jeder Gmeind gebürende underhaltung verschaffet werden sölle / inn allen Kilchen zu Statt unnd Land offentlich verkündt. Im Herbstmonat. Anno 1630

[Holzschnitt] M.DC.XXX.

/ [fol. 1v] / [fol. 2r] Wir Burgermeister und Rath der Statt Zürich / Embieten allen unseren Ober- und Undervögten / Weiblen / Kilchenpflägeren / Eegoumeren / unnd Eltisten / auch allen anderen unseren Lieben unnd Gethrüwen Underthonen / Unseren gnedigen günstigen willen / grůß und alles gůts / und dabey zů vernemmen. Obwoln so wol unsere frommen vorfahren am Regiment / als auch wir von vilen jahren har / nachtrachtung gehebt / und zu underschidenlichen zyten / und malen / allerleyg Ordnungen unnd Satzungen gemachet / sonderlichen aber bey zweyen jahren nechstverschinen / ein wolmeinlicher gantz Christenlicher und nutzlicher Rathschlag gefasset / unnd durch ein Mandath zu Statt und Land allenthalben offentlich verkünden lassen¹ / mit was fügklichisten mitlen / doch der die zyt unnd jahr har yngerißne / hochschådliche / beschwerliche unverschambte offne Gassenbåttel von frömbden unnd heimbschen abgestelt / und dargågen den råcht wirdigen Armen / die unns von Gott dem Herren so anglågenlich bevolhen sind / gebürende hilff unnd handtreichung beschåhen konne / Deßglychen auch wie das Gottloß unnd uberlestig frombd Landtstrychend Gsind / von Mann und Wybspersohnen / jungen / und alten / vertriben / und ussert dem Landt behalten werden möge / und daby der hoffnung gelåbt / daß mångklicher söllichem unserem heil[samen]a / [fol. 2v] nutzlichen / unnd Christenlichen Gebott / mit gebürender gehorsamme nachkommen / unnd demme statt gethan worden were /

So habend wir aber mit höchstem beduren / und mißfallen / das widerspil / und daß diserm unserem heilsammen Mandath / und Ordnungen von dem mehreren theil unserer Underthonen gantz ungehorsamm / und verachtlich züwider gehandlet / die wolmeinlich angesächnen wuchentlichen stühren für die ynheimbschen Armen nit mehr beharret / die wachten zü vertrybung deß frömbden Landtstrychenden Gsindts aller Orten abgohn / der offne unverschambte Gassenbättel widerumb gestattet / unnd alles inn vorigen alten mißbruch und unordnung kommen lassen habe / gespüren / und vernemmen müssen. Und Sitmalen nun wir ab der verachtung angezogner unserer wolmeinlich ußgangnen Gebotten (wie gemäldet) nit wenig bedurens / und mißfallen empfangen /

Als sind wir uß Oberkeitlicher schuldiger pflicht verursachet worden / hierinnen abermalen gebürendes ynsåhen / unnd verbesserung zethůnd / unnd habend derhalben hieruf einem ußschuß etlicher unserer Mit Rethen / unnd ihnen zůgeordneten vom Geistlichen Stand / uferlegt / und bevolchen / deßwågen einen ryfflichen Rathschlag zefassen / wie nach dem exempel anderer benachbarter Christenlicher Oberkeiten fürbaßhin ein beståndige Ordnung hierinnen anzestellen / und durch ein offen Mandath zů Statt unnd Land verkündt werden möge / Und nach dem nun angeregtes unsers verordneten ußschusses von beiden Stån/ [fol. 3r]den hierüber gefaßter Rathschlag / und gemachte Ordnungen / uff hütt vor unnserm Rath für- und angebracht worden / habend wir denselben inn allen synen puncten / und articklen bestettiget / unnd unns daruf einhellig entschlossen / und erkåndt / daß derselbig inn offnen Truck verfertiget / und fürbaßhin darob styff unnd vest gehalten werden sölle.

[1] Und damit namblich für das Erst das Gottloß verrücht müßiggehnd im Land umbhin schweiffend Båttelgsind / Landtstrycher / unnd Stirnenstösser von Mann unnd Wybspersohnen jungen / unnd alten (nebent dem das durch diß verrücht Gsind / das Land mit allerleyg unerhörter heimblicher und offentlicher sünden / schweeren und Gottslesteren befleckt / unnd die billiche straff Gottes uber dasselbig gereitzt wirt) unseren biderben Underthonen erheüschender nothurfft nach / ab dem halß genommen / und ussert dem Land behalten werden möge / So gebietend wir derohalben hieruf allen unseren Ober- und Undervogten / Weiblen / und anderen iren nachgesetzten / Ambtlüthen / inns gmein / und einem jeden sonderbar / zum aller ernstlichen / Daß ein jeder inn syner verwaltung anordnung geben / unnd verschaffen / daß uff jetzt nechstkünfftigen Sontag / wirt syn der zwölffte tag diß lauffenden Herbstmonats [12.9.1630] / nåbent offentlicher verkündung inn den Kilchen diß unnsers gågenwürtigen Mandaths / auch ein Rüff ergohn / unnd / [fol. 3v] ußrüffen lassen sölle / Daß sich alles frömbd Landtstrychend Båttelgsind / Stirnenstösser mit iren Dirnen / und anderer unnützer vasel / von Mann- unnd Wybspersohnen / jungen und alten / innert den nechsten vier und zwäntzig stunden / uß unseren Grichten / unnd Gebieten begåben / und sich darüber nit mehr darinn finden lassen solle / und daruf am Zinstag darnach [14.9.1630] / inn einer jeden Herrschafft / und Vogtyg / ein allgemeine Båttlerjegi / mit güter ordnung angesåhen / und gehalten werden /

Unnd damit dann nach verrichtung gesagten Ruffs / unnd gethoner Jegi / diß frombd Landtstrychend Gsind sich nit wider (wie vor diserm jederzeit beschächen) den nechsten inns Land lasse / Ist unser ernstlicher bevelch und meinung / daß allenthalben / nothwändige Wachten / von jungen tugenlichen verständigen / und dem Wyn nit ergäbnen starcken lüthen und Profoßen / stettigs gehalten / da dann ein jeder Ober- unnd Undervogt / sambt iren Nachgesetzten Ambtlüthen / inn syner verwaltung sölliche wachten mit sonderm ernst

anstellen / und inen gebieten / daß sy uff sölliche Landtstrycher und Båttler flyßige ufsicht habind / sonderlichen aber daß diß Gsind an den Bruggen / Fahren / und Påssen / hinderhalten / unnd nit inns Land gelassen werde / und wofehr sich einer ald der ander / Mann oder Wyb / sich nit wysen / unnd uber abmanen im Land ufhalten wurde / daß sy zů denselben / wie auch allen anderen argwönigen Persohnen / die ire ordenliche Paßzådel nit erscheinen könnend / gryffen / und verwahrt inn unsere Statt alhar führen lassen söllind / da / [fol. 4r] wir dann ordnung gegåben daß ein besonder Schållenwerch angestelt / darinn sölliche müßiggende unnd beschwerliche lüth (so nit Malefitzischer sachen halber verhafft) zů harter arbeit yngespannen / unnd also unseren biderben lüthen uff der Landtschafft abgenommen werdind / deß versåhens / wann söllicher unnützer Fasel såhen / daß man gsinnet ein ernst zebruchen / unnd inen nit mehr wie vor diserm zeverschonen gesinnet syn wirt / sy darab ein schüchen empfahen / unnd sich deß Landts unfelbarlich üsseren werdind.

Wann aber etwan durchreisende unargwönige Handtwerchs Gsellen / Item arme vertribne Religionsverwandte / so glaubwürdige schyn ufzeleggen habend / ankommend / und durch unsere Gricht und Gebiet / zereißen und zepaßieren begåhrtend / denselben söllend dann von den Herren Predicanten / Undervögten / Zolleren und sondst anderen Persohnen so an einem jeden ort hierzů bestelt werden söllend / by den Bruggen / und Påssen getruckte Paßzådeli (deren man an jedes ort ein gwüsse anzal verordnen wirt) uff wyß und form wie by zweyen jahren allbereit auch schon inn übung gewåsen / darinnen der tag und stund / item eines jedesse nammen / und wann ein sölcher inns Land kommen / unnd wohin er zereisen willens / verzeichnet stande / damit man von einer wacht zur anderen såhen könne / ob ein sölliche Persohn sich inn unseren Grichten und Gebieten gfahrlicher wyß ufzehalten / unnd dem Båttlen nachzezüchen begåhre / gegeben / und zugestelt werden. / [fol. 4v]

Und wie uff underschidenlichen gehaltnen Eydtgnößischen Tagleistungen mehrmalen verabscheidet worden / daß jedes Ort syne Sondersiechen inn synem Land behalten / und nit umbhin lauffen lassen sölle / Darby soll es wyter belyben / unnd derglychen lüth von den bestelten Wachten allenthalben abgehalten / und nit inns Land gelassen werden.

Und sitmaln / underm schyn vertribner lüthen / unnd Schülmeisteren vill unnützes Gsind mitlaufft / sonderlichen wann Sommers zyt die Schülen nit mehr uff der Landtschafft gehalten werden / dahero die Schülmeister gezwungen werdend / von einem Dorff zum anderen ir narrung / und ufenthalt zesüchen / allerleyg beschwerden gibt / zü abwendung nun auch diser beschwerd / ist unsere meinung / Daß uff veränderung / unnd absterben der Sigristen / allwägen an der abgangnen statt / wo müglich Lüth gesetzt werdind / die im schryben und läsen dergstalten geübt und erfaren / daß sy Schül halten könnind / zü welli-

chem ånd hin / einer unnd der ander syne Kinder uferzüchen anlaß nemmen wirt.

Da auch züglych die Kilbi Kremer / und Stümpler / die nützit anders nützend / dann das junge volck / zü schädlichem und unnützem krömlen / und noch böseren sachen anzeführen / gar nit mehr inns Land gelassen werden / und auch fürbaßhin deheiner unnserer Landtlüthen / söllichem durchreißenden Gsind / so glychwol ire Paßzäde/ [fol. 5r]li habend / långer nit als ein nacht Herrbrig und underschlouff gåben / unnd den jånigen so keine Paßzädeli habend / gar keinen platz vergünstigen noch einem söllichen einich Allmosen oder zehrpfänning / weder uß unseren Clösteren ald Allmosens ämbteren nit gegeben werden.

Der Båttelführen halber / lassend wir es by unseren deßwägen mehrmalen ußgangnen Mandathen nochmalen verblyben / dergstalten / daß fürbaßhin keine Båttelführen mehr angenommen werden / sonder wo den unseren an welchem Ort es joch were / frömbde / kranckne / Lamme / unnd Krüppel / so unns nützit angehörend / noch zů versprächen stohnd / an die gräntzen / ald sondst gar inn das Land hinyn geführt / unnd abgeladen wurdind / daß denselben ire Roß unnd wagen verarrestiert / und hinderhalten / untzit sy sölliche lüth widerumb mit inen zůruck führend. Was aber für Armme kranckne / und prästhaffte Persohnen / so uß unnseren gebieten werend / und von frömbden Orten har inns Land geführt / unnd gebracht wurden / söllend dieselben nach vermög unnd innhalt der Båttelführ halber hievor gemachten ordnung / von einem Dorff zum anderen biß inn ir heimat gefürht / und alda nach luth oberzelten ansåhens erhalten und nit wyters geführt werden.

[2] So vill dann die heimbschen Armmen unsere Underthonen betrifft / Sitmalen durch mitel obbeschribnen ansåhens / und ordnung / wann derselben gflissenlich und / [fol. 5v] ordenlich gelåbt / und nachgangen wirt / der Hochbeschwerliche frömbde Båttel / und Landtstrychend gsind mångklichem abgenommen / und abgeschaffet wirt / So ist hieruf unsere meinung / und entlicher bevelch will / und Gebott / daß der offne unverschambte Gassenbåttel / so wol inn der Statt alhie / als auch uff der Landtschafft allenthalben hiemit gåntzlich abgestrickt / und verbotten syn / dergestalt daß weder inn der Statt allhie noch inn unseren Graffschafften / Herrschafften / Grichten und Gebieten / by höchster straff / und ungnad / niemandem gestattet moch zügelassen werden sölle / von huß zü huß / ald von Gmeinden zü Gmeinden båttlen zegohn / sonder das unverschambt gutzlen und gylen / by den hüseren / und uff den strassen allerdings abgestelt heissen / und syn.

Damit und aber den råcht wirdigen Armen / die unns von Gott so thrüwlich bevolhen sind / ire gebürende underhaltung verschaffet werde / So bevelchend wir hiemit allen und jeden unseren Ober- und Undervögten / Weiblen / und anderen fürgsetzten / Daß ein jeder inn syner verwaltung verschaffen / daß durch hilff / unnd mittel der Herren Predicanten / inn einer jeden Gmeind /

unnd Kilchhöri / die Armen alle / junge und alte angåntz unnd unverzogenlich / von nüwem widerumb beschriben / jedesse beschaffenheit uffs flyßigiste erkundiget / unnd wo einer erfunden der zwahren Arm aber sich mit syner hand arbeit wol erhalten könte / daß dieselben zur arbeit gewisen / und auch die so Ryche verwandten heten / die söllen schuldig syn / iren armen fründen gebürende underhal/ [fol. 6r]tung zegeben / und alsdann an jedem ort ein uberschlag gemachet werden / was und wievil ein jede Gmeind / uber das so ein jeder der kranckheit / alters- und lybs halber vermögenlich mit syner Handarbeit sålbst gwünnen / und uberkommen kan / und uß den Kilchen- ald gmeinem gůt / oder aber uß unseren Allmosens Clösteren jeder Gmeind wuchentlich gegåben wirt / zů erhaltung der Armen / wyter von nöthen haben möchte /

unnd dannethin an statt der by zweyen jahren wolmeinlich angesåchnen wuchentlichen zusammenstührung inn den Kilchen / wyln wir verspüren mussend / daß es mit söllicher wuchentlichen stühr / uff unser Landtschafft eben unglych zügangen / als da man an einem ort dieselbige züsammen gelegt / an dem anderen ort aber underlassen / hingågen aber den armen inn der wuchen etwan ein tag oder zween von huß ze huß das Allmosen zeforderen / zegohn erloubt daruß dann der offentliche Gassenbåttel widerumb geuffnet / und mengklichem zů verrichtung desselben anlaß gegåben worden / fürbaßhin an denen orten da Kornwachs ist / allwägen nach der Ernd / unnd so bald man anfacht tröschen / inn den wyn lånderen aber zů Herbsts zyt / von den ynsessen einer jeden Gmeind ald Kilchhöri / an Korn und Wyn / so vil zůsammen gestührt werden / daß die armen jedes orts uff ein jahr lang darvon erhalten werden mögind / welliche zusammen gestührte frücht / und wyn / jederzyt an ein gewarsamm ort gelegt / und uffbehalten / das Korn nach unnd nach zu Brot gebachen / der Wyn aber zů gålt gemacht / und also durch die Her/ [fol. 6v]ren Predicanten oder sondst gewüsse Persohnen jedes orts armen darvon wuchentlich gebürende underhaltung verschaffet / und daß mit nammen mit söllicher züsammenstührung grad hürigs jahrs [1630] der anfang gemacht / und dann fürterhin also jerlich beharret / unnd gebrucht werden / und ob einer ald mehr wider verhoffen / sich diserm unserem ansåhen eintwåders widersetzen / oder aber etwan ryche wolhabende lüth / uß frygem willen / und Christenlichem mitlyden / sovil nit / daß man ir mitlydigs gmůt gnůgsamm spüren könte / stühren welten / daß unsere Obervögt / ald fürgesetzten selbigen orts / nåbent uflegender gebürender straff / gwalt haben / den ungehorsammen / unnd widerspånnigen ein genante anzal frücht ald wyn darzeschiessen / ufzuerleggen. Wir wellend unns aber versähen / daß sich mångklicher zů erstattung eines so heilsammen Gott wollgefelligen wercks / willig finden / und irem jüngsten unseren uff die Landtschafft abgeordneten Mit Rethen gethonen verspråchen / statt und gnug thun werde. Und wo ein Gmeind / oder zwo / mit so ville der Armen beladen / und nit vermügenlich weren / daß sy dieselben erhöuschender nothurfft nach erhalten möchten / daß dann sölliche armen Gmeinden / die ein ald ander hablichere Gmeinden glycher Herrschafft / umb handtbietung unnd hilff zu erhaltung irer Armen / ansprächen / die dann den nothlydenden eintweders uß dem Kilchen ald gmeinen gut / oder aber uß dem zusammen gestührten Allmosen zu begegnen schuldig syn / unnd also ein gantze Herrschafft zusammen gebunden werden. / [fol. 7r]

Und damit mit empfahung deß Allmosens kein betrug gebrucht / unnd selbiges allein den råcht wirdigen Armen mitgetheilt werde / wellend wir die Herren Predicanten / und fürgsetzten an jedem ort / hiemit zum ernstlichisten ermanet / und inen gebotten haben / ir flyßigs ufsåhen zehaben / daß ire angehörigen Armen von Persohn zů Persohn / und was alters ein jede syge / ordenlich angemeldet / und erscheint werdind / und benantlichen daß sy nit an jedesse bloß fürgåben kommen / sonder eigentlich erkundigen / ob demme wie angezeiget worden also syge / und also jerlich / oder auch so es die nothurfft erforderete underzwüschent ein nüwe beschrybung an die hand nemmen / uff das so etwan die ein ald ander Persohn sich inn dienst begåben hette / oder etliche abgestorben / ald sondst hinweg kommen weren / man die abgangnen durchstrychen / unnd also bruchendem betrug vorkommen werden konne / und welliche also das Allmosen erzelter massen zů empfahen begåhrend / die söllend pflichtig syn / ir gutli / und was ein jeder für hußrath unnd anders dessen syge wenig oder vill im vermögen hat / verschryben zelassen / welliches alsdann uff ir absterben an das ort / danaher sy by iren Låbzyten das Allmosen empfangen (vermög der alten Allmoßen ordnung)² Eerblich fallen / unnd deß abgestorbnen Eerben daran kein ansprach haben.

Der jåhnigen halber / es sygen junge oder alte / Wyb- ald Manns Persohnen / die uß unnseren Grichten unnd Gebieten sind / und aber eintwåders durch liederlichkeit / [fol. 7v] ald sondst / ir Dorffsgeråchtigkeit verzogen / oder sondsten hinweg kommen / und also im Land hin und wider schweiffend / und dem Allmosen nachzühend / Ist unsere erkandtnuß / will / und meinung / daß dieselbigen (damit aller anlaß zů unverschamptem offnem Gassenbåttel vermitten blybe) inn die Gmeinden da ire Elteren / oder sy selbsten letstlich såßhafft gewåsen / gehören / unnd von denselben Gmeinden by gebürender straff / wider angenommen / unnd wie andere Armen daselbsten erhalten werden söllind.

Und wann dann uff obbeschribne wyß / unnd formm / den råcht wirdigen ynheimbschen Armen / ire gebürende underhaltung verschaffet / der unnütze frömbde Båttel / und Landtstrychend Gsind / vertriben / unnd der offne Gassenbåttel gåntzlich abgeschaffet worden / So ist unser bevelch / und meinung / daß fürbaßhin alle unsere Allmosens Clöstere zů Statt und Land / beschlossen blyben / und inn der wuchen kein Allmosenbrot inn keinem derselben / ußgenommen das so man an einem Sambstag inn die Gmeinden und Kilchen gåben můß / ald sondst gwüssen Persohnen geordnet / und bestimbt ist / gebachen / noch ußgeteilt werden / Den frömbden vertribnen Predicanten / Schůlmeisteren

/ Handtwerchsgsellen / unnd anderem Durchreißendem Armen volck / die ire Paßzådel zů erscheinen / und man spüren kan / daß sy allein durchzereisen / und dem Båttel nit nachzezühen begåhrend / solle inn den Clösteren zů Statt / und Land / mit einem zehrpfån/ [fol. 8r]ning an Gålt begågnet / unnd sy dann fort gewisen werden.

[3] Unnd diewyl wir hieby auch mit befrömbden vernemmen müssen / daß an etlichen orten uff unserer Landtschafft / arme unmündige Weißli / uff absterben irer Elteren / eintzig unnd allein inn einem huß by ein anderen wohnen / unnd ohne einiche hilff also rathloß stäcken lassen / Derhalben so ist hiemit unser ernstlicher wil unnd meinung / wyln Witwen unnd Weisen unns von Gott mit sonderm ernst bevolhen worden / daß diser böse bruch durch diß unser Mandath auch abgestelt syn / und daß die Herren Predicanten und Fürgesetzten an jederm ort / hieruf ir flyßigs ufsähen haben / unnd verschaffen / daß derglychen arme weißli fürbaßhin nit mehr also allein / und rathloß gelassen / sonder eintwäders iren gefründten / oder so derselben keine verhanden / zů anderen ehrlichen lüthen verdinget / und von dem Kilchengůt / ald zůsammen gestührtem Allmosen / inen gebürende underhaltung verordnet werde.

Sitmalen dann auch jetzt ein zyt har / mit verwaltung der Kilchenguteren uff unser Landtschafft / sonderlichen aber mit ynnammung derselbigen Rachnungen / allerleyg mißbrüch yngerissen / und grossen umbcosten getriben / dessen die Armen inn jeder Kilchhöri / auch entgelten müssen / und man inen von deßwågen desto minder handtreichung thun konnen / Derhalben zu abstel/ [fol. 8v]lung diser mißbruchs / so ist unsere erkandtnuß / unnd Gebott / daß man fürterhin vor ynnåmung der gemeinen Kilchen Råchnungen keinen kosten uberall nit tryben / unnd hiemit auch den Costen so bißhar durch die Landtschryber / und Kilchenpflåger / wann sy die Råchnungen gestelt / verursachet worden / alles ernsts abgeschaffet / und keiner Kilchen danaher nützit mehr verråchnet werden / auch die Landtschryber inns künfftig inn kein Gmeind mehr rythen / oder gehn / die Råchnungen zestellen / sondern die Kilchenpflågere schuldig syn / inen die zinß und handrodel heimb / in die Cantzlygen zeschicken / die Rächnungen daselbsten zestellen / unnd zeschryben / und so dann die selbigen geschriben und fertig sind / söllend die Obervögt an jedem ort / deß Costens halber so gnaw / und bscheidenlich als müglich fahren / den jåhnigen so denselben bywohnend / etwan für das mal / und ir belohnung einen Dickenpfånning / oder uffs hochst einen halben guldin / je nach gstaltsamme der sachen werden lassen / unnd von jeder Gmeind / da man Kilchen Råchnungen ynzenåmmen hat / mehr nit ussert dem Herren Predicanten / dann etwan ein Persohn vier oder fünff / darby haben. Unnd so nun die Kilchenråchnungen erzelter massen yngenommen / soll ein jeder unser Ober- und Undervogt verschaffen / daß unseren geordneten Allmosens pflägeren alhie / ein Specificierliche Coppyg derselbigen zůgeschickt werde / damit sy selbige inn das Bůch der Kilchenguteren ynschryben / und såhen könnind / wie mit dem Kilchengut an einem und dem anderen ort ge/ [fol. 9r]huset / auch was jede Kilchen für gut habe / uff daß sy sich gegen der einen ald anderen Gmeind / irer Armen halber desto baß zu verhalten wüßind.

Und diewyl dann nåbent anstellung guter Ordnungen / auch hochnothwåndig / daß den ursprüngen / unnd anfången / daruß das verderben unnd armůt der menschen / und hiemit auch der Båttel / erwachßt / auch alles ernsts fürkommen / und abgewehrt werde / als gebietend wir allen unseren Ober- und Undervögten / Weiblen / Eegoumeren / Fürgsetzten / unnd Eltisten / hiemit zum ernstlichisten / daß ein jeder inn syner verwaltung verschaffen / das by höchster straff und ungnad / alles zehrhafft liederlich låben / das unnötig kauffen / unnd verkauffen / fürnemblichen aber das wynkoufftrincken / und die unzytigen Eehen / allerdings abgestelt / und nit mehr zugelassen werdind / wofehr aber der ein ald ander je etwas zekouffen / ald zůverkouffen / gesinnet / daß doch söllicher käuffen hinfür keiner vor Gricht mehr gefertiget / ald sondsten ohne die fertigung / krefftig syn sölle / es könne dann einer so also zekauffen begåhrt / darbringen unnd erscheinen / wie er das so er koufft bezallen wölle / und was er daran zegåben habe / ouch keiner gwalt haben etwas zeverkouffen / er habe dann dasselbig zůvor drü jahr lang besessen / da dann hieby zů mehrer handthabung diß unsers Gebots / unserer fernerer will / und meinung ist / daß die Herren Predicanten uff unser Landtschafft allenthalben / und ein jeder inn syner Pfarrey sonderbar / allwågen uff / [fol. 9v] den ersten Sontag eines jeden Monats / nach geåndeter Predig / die geschwornen / und Eegoumer an jederm ort / heissen still stohn / und daruf ein frag under inen halten / ob keiner inn der Gmeind / der sich mit schweeren / flüchen / essen trincken / unnützen schådlichen kåuffen / wynkåuffen / und anderem zehrhafften liederlichen wåsen vergangen hete / und so einer ald mehr also erfunden / daß sie dieselben für sich bschicken / darumbe handthaben / unnd mit allem ernst darvon abzestohn vermanen / wofehr dann einer ald der ander / inn söllichem unwäsen fürfaren / und darvon nit lassen welte / daß dann sölliche Persohnen einem Obervogt deß orts / zu gebürender abstraffung geleidet werden.

So vill dann auch die unzytigen Een belanget / habend wir zů fürkomung derselben angesåhen / unnd wellend daß wann iren zweyg inn die Ee zetråtten gesinnet / sy schuldig syn / vor und ehe sy Eelich yngesågnet werdend / zů erscheinen / durch was mitel sy sich erhalten wellind / und mit nammen fürhin keine junge Eelüth mehr zůsammen gelassen werden / es habe dann eins uffs wenigist Einhundert guldin / eigenthumblichs ledigs gůt / unnd ob glychwol iren zweyg so vill nit zeigen könten / und aber irenthalben sondsten hoffnung were / sy sich wol und ehrlich ußzebringen begåhrten / söllind doch dieselbigen für die 100 ft trostung zestellen pflichtig syn.

40

Diß unnser wolmeinlich / Christenlich / unnd hoch / [fol. 10r] nutzlich ansåhen / und Mandath / soll (wie anfangs gemeldt) uff jetzt nechstkünfftigen Sontag [12.9.1630] / inn allen Kilchen / uff unserer Landtschafft an den Cantzlen offentlich verkündt / und an denen orten da keine Kilchen sind / inn haltenden 5 Gemeinden / mångklichem wüssenschafft gemacht werden / Mit dem heiteren ußtruckenlichen / und ernstlichen Gebott / daß alle und jede unsere Ober- unnd Undervögt / deßglychen auch die Herren Pfarrer (so vil inen hierinnen bevolhen) wie nit weniger die Weibel / Geschwornen / Eegoumer / Kilchenpflåger / und andere fürgesetzten / inns gmein / und ein jeder innsonderheit / by iren Eyden / und thrüwen / und so lieb einem jeden unser Gnad / und gunst ist / ussersten ires vermögens verschaffen / darob / und daran syn / daß gågenwürtig unser Geboth und Mandath / inn allen synen Puncten unnd Articklen / unverbrüchenlich gehalten / demselben inn allwåg gelåbt / und nachkommen werde / Gestalten dann wir unns einhellig entschlossen / und verbunden sölliches besten unsers vermögens / zů schirmen / und zů handthaben / unnd den unghorsammen / nit mehr wie etwan vor diserem uß gute beschähen / nachzegäben / sonder werdend gegen den ubertråtteren mit ernstlicher straff unfelbarlich verfaren.

Da wir dann zů mehrer handthabung disers unsers ansåhens / und damit dasselbig inn erforderendem wåsen bestendig erhalten werden möge / etlichen unseren Mit Rethen / bevelch und gwalt gegeben / daß sy sich zů / [fol. 10v] gwüssen zyten im jahr / an ein und das ander ort begeben / und erkundigen söllind / ob demme wie obstadt gelåbt / und nachgangen / unnd wo sy erfaren daß etwas mangels sich erscheinen / verschaffen / daß dasselbig verbesseret und alles inn dem jetzt angesåchnen wåsen beståndig erhalten werde.

Der Getrösten hoffnung und züversicht / wann ein jeder das jehnige so imme bevolhen ist / inn thrüwen / und mit flyß erstattet / wie alle gmeinlich deß unverschambten Gassenbätels / unnd hochbeschwerlichen frömbden Landtstrychenden Gsindts / abkommen / und entlediget / und also by dem unseren rüwig / und sicher läben / unnd verblyben können werdind / darzü dann der gnedig Gott syn Gnad unnd sägen verlyhen wölle.

Geben Montags den vi. tag Herbstmonats. Im M.DC.XXX. Jahr.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.2, Nr. 35; 10 Bl.; Papier, 20.0 × 32.0 cm; (Zürich); (s. n.). **Edition:** Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 243.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 857, Nr. 802; Wälchli 2008, S. 102.

- a Auslassung, sinngemäss ergänzt.
- ¹ Möglicherweise handelt es sich um das Mandat vom 23. August 1628 (StAZH A 61.3).
- Hier wird wahrscheinlich auf die Almosenordnung von 1572 verwiesen (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 12, fol. 2v).

35